Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 117 (2020)
Heft: 4

Artikel: Menschenrecht auf gleiche soziale Rechte
Autor: Marlétaz, Raphaël
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-914186

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Menschenrecht auf gleiche soziale Rechte

FACHBEITRAG Die Bundesverfassung überlässt den Kantonen einen grossen Spielraum bei der Regelung der Sozialhilfe. Es bestehen nach wie vor grosse Unterschiede sowohl zwischen den Sozialhilfegesetzen im engeren Sinne als auch bei anderen bedarfsabhängigen Leistungen. Nicht alle in der Schweiz lebenden Personen haben Zugang zu den gleichen Leistungen. Diese Leistungen spielen eine wichtige Rolle im Kampf gegen Armut, von der 2018 in der Schweiz 7,9 Prozent der Bevölkerung betroffen waren.

Die Armut hat einen bedeutenden Einfluss auf die Verwirklichung von Menschenrechten, zu denen sich die Schweiz mit der Ratifikation von internationalen Konventionen bekannt hat. Kantonale Sozialhilfegesetze sind aber bisweilen so ausgestaltet, dass sie den internationalen Mindeststandards nicht genügen, obwohl sich die Schweiz zu deren Einhaltung verpflichtet hat. Es stellt sich daher die Frage, ob die Einhaltung internationaler Menschenrechtsgarantien eine Harmonisierung der Sozialhilferechte in der Schweiz bedingt.

Wenn es um die Harmonisierung kantonaler Rechte auf Bundesebene geht, wird die Debatte jedoch lebhaft. Denn die Befürworter eines landesweit harmonisierten Grundschutzes der Menschenrechte scheinen gleichzeitig gegen die Abschaffung kantonaler Kompetenzen und der Autonomie der Kantone zu sein. Die Schweiz steht daher vor einem grossen Dilemma: Sie muss einerseits ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverträge nachkommen und andererseits föderalistische Prinzipien und kantonale Autonomien respektieren.

Leitplanken der Harmonisierung

Die Forschungsarbeit kommt anhand einer Analyse des internationalen Menschenrechtsschutzes zu dem Schluss, dass die Schweiz eigentlich verpflichtet wäre, die kantonalen Sozialhilfegesetze bis zu einem gewissen Grad zu harmonisieren. Unter Berücksichtigung der Autonomie der Kantone wurde die Harmonisierungspflicht der Schweiz anhand von drei Kriterien aufgezeigt:

- Erstens stehen Mindeststandards für bestimmte Menschenrechte im Zentrum. Die Analyse fokussiert dabei auf folgende Grundrechte: die Menschenwürde, Recht auf Nahrung und Wasser, Recht auf Wohnung, Recht auf Gesundheit, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Bildung und den spezifischen Rechten für Frauen und Kinder. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Garantie verlangt vom Bund, dass er eine korrekte Umsetzung in den Kantonen garantiert. Ist dies nicht der Fall, ist der Bund verpflichtet, Massnahmen zur Harmonisierung der kantonalen Gesetze zu unternehmen.
- Zweitens verpflichtet auch das Diskriminierungsverbot die Kantone zur Harmonisierung. In der herrschenden Lehre wird zwar abgelehnt, das Diskriminierungsverbot im föderalen Kontext als anwendbar zu erklären. Diese Aussage ist in ganz konkreten Situationen zu relativieren und damit eine völkerrechtliche Dimension in die Verfassungsdebatte einzubringen. Dies muss insbesondere für jene Fälle gelten, in denen Personen in ihrer Wahl des Wohnsitzes eingeschränkt sind, wie z.B. Kinder und Armutsbetroffene. Wenn eine Person aufgrund ihres Alters oder ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Wahl des Wohnsitzes nicht ausüben kann, dann müssen menschenrechtliche Mindeststandards in Bezug auf diese Person umso mehr respektiert werden.
- Drittens haben empirische Analysen der kantonalen Sozialhilfegesetze verschiedene Defizite bei der Umsetzung der Menschenrechte gezeigt. Das wiederum bestärkte die Forderung nach einer Harmonisierung.

> Armut, verschlimmert durch die aktuelle Lage mit einer Pandemie, die sich nicht an Kantonsgrenzen hält, macht eine Harmonisierung der Existenzsicherung um so dringender.

In der Forschungsarbeit werden schliesslich verschiedene Bereiche aufgezeigt, in denen eine Harmonisierung der kantonalen Bestimmungen zu empfehlen ist. Diese Anforderungen wurden jedoch nur für bestimmte wesentliche Elemente der kantonalen Gesetze nachgewiesen.

Bei der Sozialhilfe im engeren Sinne handelt es sich dabei um den Zugang zu und die Höhe von Leistungen, Sonderregelungen für junge Erwachsene, die Übernahme von Mieten und Arztkosten, den Umfang von Sanktionen und situationsbedingte Leistungen. Hinsichtlich der Ergänzungsleistungen für Familien vereinheitlicht werden sollten der Zugang zu den Leistungen, ihre Höhe und die Dauer der Auszahlung. Im Bereich der Bildung

Wird das Bundesgericht die kantonale Harmonisierung von bestimmten Regelungen der Sozialhilfe durchsetzen? Bild: zVg

zu harmonisieren sind die Deckung der Primarschulgebühren, die Fähigkeit der kantonalen Programme zur Förderung der Chancengleichheit im Bildungssystem und Leistungen des Stipendienwesens. Bei den übrigen Regelungen behalten die Kantone ihre Autonomie.

Harmonisierung durch Rechtsprechung

Ebenfalls untersucht wurden die Möglichkeiten für Einzelpersonen, sich vor Gericht auf menschenrechtliche Verpflichtungen der Schweiz zu berufen. Die Garantie des Rechtswegs ist ein wirksames Mittel zur Verwirklichung von Menschenrechten in den Kantonen. Viele internationale Verpflichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit gelten in der Schweiz jedoch nicht als direkt anwendbar, sondern als an den Gesetzgeber gerichtet. Eine Analyse am Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zeigt jedoch Möglichkeiten auf, dass auch solche Bestimmungen von Gerichten direkt gewürdigt werden können.

Die Berücksichtigung von völkerrechtlichen Garantien durch die Rechtsprechung, und allen voran durch das Bundesgericht, fördert die Harmonisierung der Sozialhilfe. Wo sich Verpflichtungen nicht direkt einklagen lassen, stehen aber auch noch andere Mittel zur Harmonisierung zur Verfügung. Der Bund kann auch seine Aufsichtsfunktion dazu gebrauchen, um die Kantone zur Harmonisierung und Einhaltung menschenrechtlicher Garantien zu verpflichten. Wie in der Forschungsarbeit gezeigt wird, ist die Harmonisierung durch Rechtsprechung aber wirksamer und mit Blick auf die Gewaltenteilung, die Verfassungsgerichtsbarkeit und föderalistische Prinzipien eher zu begrüssen.

Armut, verschlimmert durch die aktuelle Lage mit einer Pandemie, die sich nicht an Kantonsgrenzen hält, macht eine Harmonisierung der Existenzsicherung umso dringender. Die internationalen Menschenrechte, zu deren Einhaltung sich die Schweiz verpflichtet hat, bieten dafür eine passende Grundlage. ■

Raphaël Marlétaz
Université de Lausanne